

**Gemeinde Bempflingen  
Landkreis Esslingen**

**Gemeinderatssitzung am 24. März 2020**

**TOP: 4.3** Bau eines Carports auf dem Grundstück  
Grafenberger Str. 23

**Sitzungsvorlage**  
öffentlich

**Anlagen:** Bauunterlagen

Az.: 632.6 - Kr

**Beschlussantrag:**

Die Gemeinde stimmt dem Bauvorhaben zu und erteilt das Einvernehmen nach § 36 BauGB

**Sachstand:**

Der Bauherr möchte auf der östlichen Grenze seines Grundstücks einen Carport bauen. Dieser soll eine Höhe von 3,40 m haben und im vordersten Bereich auf der Grundstücksgrenze stehen.

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplans Brühl, und zwar außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Seit der letzten Änderungen sind dort allerdings Nebenanlagen, Garagen und Carports nicht mehr grundsätzlich ausgeschlossen. Vielmehr können sie nach § 23 Abs. 5 vom Landratsamt im Einzelfall zugelassen werden.

Im vorliegenden Fall ist es zu begrüßen, wenn die Bauherrschaft auf privater Fläche Stellplätze schafft und damit die öffentliche Straße entlastet. Allerdings darf ein Grenzbau grundsätzlich nur 3,0 m hoch sein. Diese Frage ist noch mit dem Landratsamt und dem Nachbarn zu klären. Von Seiten der Gemeinde spricht aber sicher nichts gegen den Carport in geplanter Größe.

Bempflingen, 11.03.2020  
Bürgermeisteramt

Gesehen:

Michael Kraft

Bernd Welser  
Bürgermeister